



STRIKO Verfahrenstechnik GmbH
Postfach 1440 · D-51658 Wiehl-Bomig

Allgemeine Lieferbedingungen der STRIKO Verfahrenstechnik GmbH (nachstehend als "Lieferer" bezeichnet)

Diese Lieferbedingungen finden Anwendung auf sämtliche Verträge, aufgrund derer der Lieferer Lieferungen und Leistungen zugunsten des Bestellers zu erbringen hat. Sie dienen der Verwendung gegenüber

- a) Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer)
- b) juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens.

Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.

I. Angebot und Bestellung

- I.1. Die Angebote des Lieferers sind freibleibend. Ein Vertrag kommt, sofern nicht gesondert und schriftlich vereinbart, mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande.
- I.2. Sämtliche Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.
- I.3. Der Lieferer behält sich an Abbildungen, Zeichnungen, Mustern, Kostenvoranschlägen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentum und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

II. Umfang der Lieferung

- II.1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend. Unterbreitet der Lieferer ein verbindliches Angebot, das von dem Besteller angenommen wird, ist der Inhalt des Angebots für den Umfang der Lieferung maßgebend.
- II.2. Der Konstruktion und der Ausführung des Liefergegenstandes liegen die in Deutschland gültigen Normen zugrunde. Spezielle Betriebsvorschriften des Bestellers werden nur dann berücksichtigt, wenn dies schriftlich vereinbart wurde. Dies gilt bei der Auslegung und Berechnung von Statischen Mischern, Wärmeaustauschern oder sonstigen Behältern insbesondere für äußere Kräfte, wie z.B. Stutzenlasten.

STRIKO Verfahrenstechnik GmbH

Fritz-Kotz-Str. 14
D-51674 Wiehl-Bomig

Telefon: +49 2261 9855-0
Telefax: +49 2261 72488

info@striko.de
www.striko.de

Handelsregister Köln HRB 75624
UST ID Nr.: DE 283 853 040 - Sitz Wiehl
Geschäftsführer: Hans J. Koch, Thomas Brück

Deutsche Bank AG, Gummersbach
Swift/BIC: DEUTDEDW384
IBAN DE63 3847 0091 0011 6434 00

Sparkasse Wiehl
Swift/BIC: WELADED1WIE
IBAN DE72 3845 2490 0000 3317 02

Volksbank Oberberg eG
Swift/BIC: GENODED1WIL
IBAN DE69 3846 2135 0011 1350 13



Management System
ISO 9001:2015
www.tuv.com
ID 9195096372



STRIKO Verfahrenstechnik GmbH
Postfach 1440 · D-51658 Wiehl-Bomig

III. Preis und Zahlung

- III.1. Die Preise verstehen sich, sofern nicht gesondert und schriftlich vereinbart, ab Werk. Seitens des Bestellers in Anspruch genommene Leistungen, wie Fracht, Verladung, Verpackung und Versicherung werden gesondert ausgewiesen berechnet. Alle Leistungen werden zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe in Rechnung gestellt.
- III.2. Sollte zwischen dem Datum des Vertragsabschlusses und dem vereinbarten Liefertermin ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten liegen, ist der Lieferer berechtigt, den vereinbarten Preis an zwischenzeitlich aufgetretene Kostenänderungen (z.B. Löhne, Gehälter, Materialkosten) anzupassen. Dies gilt auch in Fällen, in denen sich die zunächst vereinbarte Lieferzeit aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des Bestellers liegen, auf mehr als 4 Monate verlängert.
- III.3. Sofern nicht gesondert und schriftlich vereinbart, sind Zahlungen ohne jeden Abzug akonto zu leisten, und zwar:
- 40 % Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung;
 - 50 % nach Eingang der Mitteilung des Lieferers, dass die Hauptteile versandbereit sind;
 - der Restbetrag bei Inbetriebnahme, spätestens jedoch einen Monat nach Gefahrübergang (siehe *Absatz V. Gefahrübergang und Entgegennahme*).
- III.4. Sämtliche Zahlungen sind vereinbarungsgemäß spesenfrei ohne Abzug nach Erhalt der Auftragsbestätigung bzw. der Mitteilung der Versandbereitschaft sowie nach Erhalt der jeweiligen Rechnung zu leisten. Gehen die Mitteilung nebst Rechnung dem Besteller während der ersten Monatshälfte zu, hat die Zahlung bis zum 15. Des Folgemonats zu erfolgen, gehen sie in der zweiten Monatshälfte zu, ist die Zahlung bis zum Ende des Folgemonats zu leisten. Zahlungsverzug tritt auch ohne Mahnung spätestens dreißig Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein (gem. § 286 Abs. 3 BGB). Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Geldeingang auf dem Konto des Lieferers.
- III.5. Werden fällige Anzahlungen nicht fristgerecht geleistet, ist der Lieferer berechtigt, die Planung, die Fertigung, die Auslieferung oder die Montage zu unterbrechen. Der Lieferer nimmt seine Tätigkeit wieder auf, sobald die fällige Zahlung eingegangen ist und die Wiederaufnahme der Arbeiten unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten möglich ist. Hierdurch verlängern sich vereinbarte Lieferfristen entsprechend.
- III.6. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- III.7. Das Recht des Bestellers, mit Gegenansprüchen aus den anderen Rechtsverhältnissen aufzurechnen, steht ihm nur insoweit zu, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- III.8. Der Lieferer behält sich bei einer durch den Besteller ausgelösten Stornierung des zuvor wirksamen Vertrages vor, die bis zum Zeitpunkt der wirksamen Annullierung entstandenen Kosten für z.B. Konstruktion, Engineering, Materialbeschaffung, etc. dem Besteller in Rechnung zu stellen.

STRIKO Verfahrenstechnik GmbH

Fritz-Kotz-Str. 14
D-51674 Wiehl-Bomig

Telefon: +49 2261 9855-0
Telefax: +49 2261 72488

info@striko.de
www.striko.de

Handelsregister Köln HRB 75624
UST ID Nr.: DE 283 853 040 - Sitz Wiehl
Geschäftsführer: Hans J. Koch, Thomas Brück

Deutsche Bank AG, Gummersbach
Swift/BIC: DEUTDEDW384
IBAN DE63 3847 0091 0011 6434 00

Sparkasse Wiehl
Swift/BIC: WELADED1WIE
IBAN DE72 3845 2490 0000 3317 02

Volksbank Oberberg eG
Swift/BIC: GENODED1WIL
IBAN DE69 3846 2135 0011 1350 13





STRIKO Verfahrenstechnik GmbH
Postfach 1440 · D-51658 Wiehl-Bomig

IV. Lieferzeit und Lieferverzögerung

- IV.1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringen der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung rechtzeitig erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
- IV.2. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferer sobald als möglich mit.
- IV.3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
- IV.4. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs des Lieferers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Der Lieferer wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
- IV.5. Kommt der Lieferer in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Wird die Lieferung aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

V. Gefahrübergang und Entgegennahme

- V.1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, oder der Lieferer noch andere Leistungen erbringen muss. Dies gilt auch, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegenden eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- V.2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Gründen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.
- V.3. Der Lieferer verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
- V.4. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

STRIKO Verfahrenstechnik GmbH

Fritz-Kotz-Str. 14
D-51674 Wiehl-Bomig

Telefon: +49 2261 9855-0
Telefax: +49 2261 72488

info@striko.de
www.striko.de

Handelsregister Köln HRB 75624
UST ID Nr.: DE 283 853 040 - Sitz Wiehl
Geschäftsführer: Hans J. Koch, Thomas Brück

Deutsche Bank AG, Gummersbach
Swift/BIC: DEUTDEDW384
IBAN DE63 3847 0091 0011 6434 00

Sparkasse Wiehl
Swift/BIC: WELADED1WIE
IBAN DE72 3845 2490 0000 3317 02

Volksbank Oberberg eG
Swift/BIC: GENODED1WIL
IBAN DE69 3846 2135 0011 1350 13





STRIKO Verfahrenstechnik GmbH
Postfach 1440 · D-51658 Wiehl-Bomig

VI. Eigentumsvorbehalt

- VI.1. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen des Lieferers gegen den Besteller aus den zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehungen einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis.
- VI.2. Die vom Lieferer an den Besteller gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum des Lieferers. Die Ware sowie nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend als „Vorbehaltsware“ genannt.
- VI.3. Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für den Lieferer.
- VI.4. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (*Ziffer VI.9*) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- VI.5. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Lieferers als Hersteller erfolgt und der Lieferer unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist, als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neugeschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neugeschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumsvorbehalt beim Lieferer eintreten sollte, überträgt der Besteller bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neugeschaffenen Sache zur Sicherheit an den Lieferer. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Besteller, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Lieferer anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.
- VI.6. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum des Bestellers an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an den Lieferer ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Lieferer ermächtigt den Besteller widerruflich, die an den Lieferer abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Der Lieferer darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
- VI.7. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Besteller sie unverzüglich auf das Eigentum des Lieferers hinweisen und den Lieferer hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferer diese in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller dem Lieferer.
- VI.8. Der Lieferer wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt beim Lieferer.
- VI.9. Tritt der Lieferer bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere bei Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist er berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

STRIKO Verfahrenstechnik GmbH

Fritz-Kotz-Str. 14
D-51674 Wiehl-Bomig

Telefon: +49 2261 9855-0
Telefax: +49 2261 72488

info@striko.de
www.striko.de

Handelsregister Köln HRB 75624
UST ID Nr.: DE 283 853 040 - Sitz Wiehl
Geschäftsführer: Hans J. Koch, Thomas Brück

Deutsche Bank AG, Gummersbach
Swift/BIC: DEUTDEDW384
IBAN DE63 3847 0091 0011 6434 00

Sparkasse Wiehl
Swift/BIC: WELADED1WIE
IBAN DE72 3845 2490 0000 3317 02

Volksbank Oberberg eG
Swift/BIC: GENODED1WIL
IBAN DE69 3846 2135 0011 1350 13





STRIKO Verfahrenstechnik GmbH
Postfach 1440 · D-51658 Wiehl-Bomig

VII. Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung haftet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich *Absatz VIII. Haftung des Lieferers, Haftungsausschluss* – wie folgt:

Sachmängel:

- VII.1. Alle diejenigen Teile sind nach Wahl des Lieferers nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich in Folge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Festsetzung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.
- VII.2. Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzteillieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer diesem die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendung zu verlangen.
- VII.3. Der Lieferer trägt – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die unmittelbaren Kosten der Nachbesserung bzw. der Ersatzlieferung einschließlich des Versandes. Er trägt darüber hinaus die eventuell erforderlichen Ein- und Ausbaurkosten, sofern dies Gegenstand der ursprünglichen Leistung war, sowie die Kosten der etwa erforderlichen Beistellung der notwendigen Arbeitskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Lieferers eintritt.
- VII.4. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen des Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht der Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- VII.5. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach *Ziffer VIII.2* dieser Bedingungen.
- VII.6. Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht vom Lieferer zu verantworten sind.
- VII.7. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

STRIKO Verfahrenstechnik GmbH

Fritz-Kotz-Str. 14
D-51674 Wiehl-Bomig

Telefon: +49 2261 9855-0
Telefax: +49 2261 72488

info@striko.de
www.striko.de

Handelsregister Köln HRB 75624
UST ID Nr.: DE 283 853 040 - Sitz Wiehl
Geschäftsführer: Hans J. Koch, Thomas Brück

Deutsche Bank AG, Gummersbach
Swift/BIC: DEUTDE33
IBAN DE63 3847 0091 0011 6434 00

Sparkasse Wiehl
Swift/BIC: WELADED1WIE
IBAN DE72 3845 2490 0000 3317 02

Volksbank Oberberg eG
Swift/BIC: GENODED1WIL
IBAN DE69 3846 2135 0011 1350 13





STRIKO Verfahrenstechnik GmbH
Postfach 1440 · D-51658 Wiehl-Bomig

Rechtsmängel:

VII.8. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferer auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Darüber hinaus wird der Lieferer den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

VII.9. Die unter *Ziffer VII.8* genannten Verpflichtungen des Lieferers sind vorbehaltlich *Ziffer VII.2* für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn

- der Besteller den Lieferer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet;
- der Besteller den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß *Ziffer VII.8* ermöglicht;
- dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben;
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.



STRIKO Verfahrenstechnik GmbH
Postfach 1440 · D-51658 Wiehl-Bomig

VIII. Haftung des Lieferers, Haftungsausschluss

- VIII.1. Wenn der Liefergegenstand infolge vom Lieferer schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Vorschläge oder Beratungen, die vor oder nach Vertragsschluss erfolgten, oder durch die schuldhafte Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der *Ziffern VII. Mängelansprüche* und *VIII.2.*
- VIII.2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
- a. bei Vorsatz
 - b. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitenden Angestellten
 - c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
 - d. bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat
 - e. im Rahmen einer Garantiezusage
 - f. bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letztem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

IX. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach *Ziffer VIII.2 a) – d) und f)* gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Lieferungen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

X. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- X.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens.
- X.2. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

STRIKO Verfahrenstechnik GmbH

Fritz-Kotz-Str. 14
D-51674 Wiehl-Bomig

Telefon: +49 2261 9855-0
Telefax: +49 2261 72488

info@striko.de
www.striko.de

Handelsregister Köln HRB 75624
UST ID Nr.: DE 283 853 040 - Sitz Wiehl
Geschäftsführer: Hans J. Koch, Thomas Brück

Deutsche Bank AG, Gummersbach
Swift/BIC: DEUTDEDW384
IBAN DE63 3847 0091 0011 6434 00

Sparkasse Wiehl
Swift/BIC: WELADED1WIE
IBAN DE72 3845 2490 0000 3317 02

Volksbank Oberberg eG
Swift/BIC: GENODED1WIL
IBAN DE69 3846 2135 0011 1350 13





STRIKO Verfahrenstechnik GmbH
Postfach 1440 · D-51658 Wiehl-Bomig

XI. Softwarenutzung

- XI.1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
- XI.2. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 96a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern.
- XI.3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XII. Sonstiges

- XII.1. Werden im Rahmen der Korrespondenz bei zum Vertragsabschluss führenden Erklärungen oder im Zusammenhang mit den Lieferbedingungen verschiedene Sprachen verwandt und kommt es dabei aufgrund der Übersetzungen zu sprachlichen Unklarheiten, ist die deutsche Textfassung verbindlich.
- XII.2. Sollte eine Regelung des Liefervertrages einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, eine dem Gewollten möglichst nahekommende, rechtlich zulässige Ersatzregelung zu treffen.

Stand: 08/2018

STRIKO Verfahrenstechnik GmbH

Fritz-Kotz-Str. 14
D-51674 Wiehl-Bomig

Telefon: +49 2261 9855-0
Telefax: +49 2261 72488

info@striko.de
www.striko.de

Handelsregister Köln HRB 75624
UST ID Nr.: DE 283 853 040 - Sitz Wiehl
Geschäftsführer: Hans J. Koch, Thomas Brück

Deutsche Bank AG, Gummersbach
Swift/BIC: DEUTDEDW384
IBAN DE63 3847 0091 0011 6434 00

Sparkasse Wiehl
Swift/BIC: WELADED1WIE
IBAN DE72 3845 2490 0000 3317 02

Volksbank Oberberg eG
Swift/BIC: GENODED1WIL
IBAN DE69 3846 2135 0011 1350 13

